

Entscheidung Nr. 256/2018/2019

19.06.2019 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 19.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.050,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.350,- für eigene sicherheitstechnische, infrastrukturelle oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

An

1. 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Cherkeh

12.06.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 19.05.2019 in Magdeburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.050,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.350,- für eigene sicherheitstechnische, infrastrukturelle oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 53. Spielminute versuchten Heim- und Gästefans jeweils die Trennung zum gegnerischen Block zu überwinden. Hierbei wurden aus dem Magdeburger Fanblock mindestens drei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) in den Gästeblock geworfen. Der Spielbetrieb musste aufgrund der Vorfälle für ca. sechs Minuten unterbrochen. In der 90. Spielminute (1. Minute der Nachspielzeit) wurden im Magdeburger Fanblock insgesamt 14 pyrotechnische Gegenstände gezündet bzw. abgebrannt (drei Nebeltöpfe, ein Blinker, zehn Bengalische Feuer). Der Spielbetrieb wurde nicht beeinflusst.

Das Abfeuern oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Gleches gilt für das

Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungshelfern, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Vorfälle in der 53. Spielminute) sieht der Strafzumessungsleitfaden eine Geldstrafe von 1.500,- Euro je geworfenem Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um 70 % bei einer Spielunterbrechung von fünf bis sieben Minuten vorgesehen (Vorfälle der 53. Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 16.050,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Mittwoch, 19.06.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –